

Planzeichen

1. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen

1.1 Zweckbestimmung

Nutzgärten

2. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Baum, zu erhalten

3. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Angaben aus der Flurkarte / Legende

Gebäude Bestand

Mast

Nachrichtliche Übernahme

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Hochwasserrückhaltebecken

Überschwemmungsgebiet gem. § 13 HWG

Versorgungsleitung Elektrizität oberirdisch
8,5m Schutzstreifen - Gebäude (von Bebauung freizuhalten)
6,0m Schutzstreifen - Anpflanzungen von Gehölzen

Versorgungsleitung Elektrizität unterirdisch

Schmutzwasserleitung (DN 250)
2,5m Schutzstreifen - Gebäude (von Bebauung freizuhalten)

Entlastungsleitung (DN 800)
2,5m Schutzstreifen - Gebäude (von Bebauung freizuhalten)

Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan der Stadt Nidda liegen folgende Gesetze und Verordnungen in der zur Zeit der Auslegung gültigen Fassung zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZVO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- Erlaß des Hess. Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 25. Mai 1990 (Staatsanzeiger 25/1990, S. 1200)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.92 gem. § 1 (8) und § 2 (1) BauGB beschlossen und im Mitteilungsblatt der Stadt Nidda vom 15.05.93 ortsüblich bekannt gemacht.

01. Okt. 2009
Nidda, den

Die Bürgermeisterin



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der BürgerInnen gemäß § 3(1) BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB wurde in der Zeit vom 23.09.07 bis zum 04.05.07 durchgeführt.

01. Okt. 2009
Nidda, den

Die Bürgermeisterin



Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Der Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Nidda vom 24.01.09 in der Zeit vom 02.02.09 bis zum 04.03.09 öffentlich ausgelegt. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an dem Verfahren beteiligt und wurden von der Auslegung benachrichtigt.

01. Okt. 2009
Nidda, den

Die Bürgermeisterin



Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 81 HBO:

Der Planentwurf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.09.09 als Satzung beschlossen.

01. Okt. 2009
Nidda, den

Die Bürgermeisterin

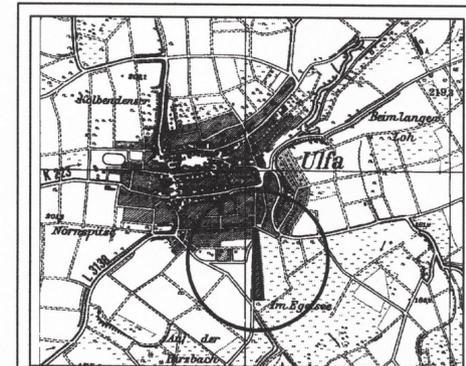
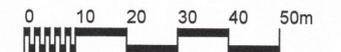


Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB:

Der Satzungsbeschluss wurde am 05.09.09 ortsüblich bekannt gemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

01. Okt. 2009
Nidda, den

Die Bürgermeisterin



Stadt Nidda
Stadtteil Ulfa

Bebauungsplan Nr. U 9 "Schwaderborn"

Übersichtskarte
Bebauungsplan

M 1 : 25.000
M 1 : 1.000

Stand: Juni 2009
Bearbeitet: Dr. H. Sawitzky
Dipl. Ing. (FH) S. Kaunath
Dipl. Ing. M. Kuczera

Planungsgruppe für
Natur und Landschaft

Raiffeisenstr. 5
35410 Hungen
Tel.: 06402-5082270
Fax: 06402-5082280
e-mail: mail@pnl-hungen.de

